

Corporate Governance-Grundsätze der Loewe AG

Präambel

Vorstand und Aufsichtsrat der Loewe AG verpflichten sich, den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex grundsätzlich zu folgen. Zur Konkretisierung haben beide Organe die nachfolgenden Corporate Governance Grundsätze der Loewe AG verabschiedet. Die Grundsätze gelten auch für den Konzern der Loewe AG. Vorstand und Aufsichtsrat werden dafür sorgen, dass die Grundsätze auch bei den Tochterunternehmen der Loewe AG angewendet werden.

I. Grundsätze für den Vorstand

1. Der Vorstand ist bei der Leitung der Gesellschaft an das Unternehmensinteresse, die geschäftspolitischen Grundsätze und Unternehmensleitlinien sowie die Grundregeln ordnungsmäßiger Unternehmensführung gebunden. Er hat im Benehmen mit dem Aufsichtsrat die strategische Ausrichtung des Unternehmens zu entwickeln und für deren Umsetzung zu sorgen.

2. Der Vorstand bestimmt die Grundrichtung der Unternehmensaktivitäten durch die Konkretisierung der Unternehmensziele und durch die Festlegung der grundlegenden Strategien zur Zielerreichung.

Er sorgt für die Infrastruktur durch Etablierung zweckmäßiger Rechts- und Organisationsstrukturen, die bei Bedarf geänderten Rahmenbedingungen angepasst werden. Er trägt ferner Sorge für die Einrichtung und Weiterentwicklung zweckmäßiger Planungs- und Kontrollsysteme. Hierzu zählt auch das Risikomanagementsystem.

3. Der Vorstand muss diejenigen Beschlüsse fassen und damit auch selbst inhaltlich prägen, die von wesentlicher Bedeutung für das Gesamtunternehmen sind.

Er überwacht systematisch den Erfolg seiner Beschlüsse, u.a. durch Einrichtung eines effizienten Controlling. Er sorgt ferner für ein angemessenes Risikomanagement und Risikocontrolling im Unternehmen.

4. Der Vorstand hat die für ihn erlassene Geschäftsordnung zu beachten. Er hat rechtzeitig die Zustimmung des Aufsichtsrates zu genehmigungspflichtigen Geschäften einzuholen.

Die Mitglieder des Vorstands nehmen gleichberechtigt an der Unternehmensführung nach dem Kollegialprinzip teil. Entscheidungen von grundlegender Bedeutung für das Unternehmen obliegen dem Gesamtvorstand. Dazu zählen insbesondere die Konkretisierung der Ziele des Unternehmens, die Festlegung der Unternehmensstrategien sowie wichtige infrastrukturelle Weichenstellungen.

5. Der Vorstand berücksichtigt bei seinen Entscheidungen, dass die Erwartungen über die Erfolgswirkungen geplanter Maßnahmen detailliert begründet werden. Dabei ist neben den Chancen auch die Risiken der Maßnahmen objektiv und ausgewogen zu Rechnung zu tragen.
6. Der Vorstand hat für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und der unternehmensinternen Richtlinien zu sorgen und wirkt auf deren Beachtung durch die Konzernunternehmen hin (Compliance).
7. Der Vorstand informiert den Aufsichtsrat regelmäßig, zeitnah und umfassend über alle für das Unternehmen relevanten Fragen der Planung, der Geschäftsentwicklung, der Risikolage, des Risikomanagements und der Compliance. Er geht auf Abweichungen des Geschäftsverlaufs von den aufgestellten Plänen und Zielen unter Angabe von Gründen ein. Einzelheiten der Berichterstattung ergeben sich aus der Informationsordnung für den Vorstand.
8. Die Vorstandsmitglieder dürfen keine eigenen Interessen verfolgen, welche im Widerspruch zu den Interessen des Unternehmens stehen. Sie dürfen namentlich weder direkt noch indirekt über ihnen nahestehende Personen Geschäftschancen des Unternehmens an sich ziehen, Wettbewerber fördern oder wirtschaftliche Transaktionen mit den Unternehmen durchführen, die nicht den üblichen Marktkonditionen entsprechen.

Die Beteiligung von Vorstandsmitgliedern an anderen Unternehmen sind dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates gegenüber offen zu legen und auf eventuelle Interessenkonflikte zu überprüfen. Die Übernahme von Aufsichtsratsmandaten in fremden Unternehmen sowie die Wahrnehmung anderer nennenswerter Nebentätigkeiten bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsratsvorsitzenden.

II. Grundsätze für den Aufsichtsrat

1. Aufgabe des Aufsichtsrates ist es, den Vorstand bei der Leitung des Unternehmens regelmäßig zu beraten und zu überwachen. Er ist in Entscheidungen von grundlegender Bedeutung für das Unternehmen einzubinden. Im Übrigen übt er seine Tätigkeit unter Beachtung allgemein anerkannter Grundsätze ordnungsmäßiger Überwachung aus.
2. Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung, die auf eine möglichst hohe Funktionsfähigkeit des Überwachungsorgans abzielt. Soweit zur Steigerung der Arbeitseffizienz sinnvoll, bildet der Aufsichtsrat Ausschüsse.

Der Aufsichtsrat bildet einen Personalausschuss, der sich mit den personellen Angelegenheiten der Vorstandsmitglieder befasst. Er bildet ferner einen Prüfungsausschuss (Audit Committee), der sich insbesondere mit Fragen der Rechnungslegung, des Risikomanagements und der Compliance, der erforderlichen Unabhängigkeit

gigkeit des Abschlussprüfers, der Erteilung des Prüfungsauftrags an den Abschlussprüfer, der Bestimmung von Prüfungsschwerpunkten und der Honorarvereinbarung befasst. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses soll über besondere Kenntnisse und Erfahrungen in der Anwendung von Rechnungslegungsgrundsätzen und internen Kontrollverfahren verfügen.

Der Aufsichtsrat bildet ferner einen Nominierungsausschuss, der ausschließlich mit Vertretern der Anteilseigner besetzt ist und dem Aufsichtsrat für dessen Wahlvorschläge an die Hauptversammlung geeignete Kandidaten vorschlägt.

Der Aufsichtsrat unterzieht seine Tätigkeit in regelmäßigen Abständen einer systematischen Evaluation, um sie kontinuierlich zu verbessern.

3. Die Ausübung der Aufsicht erfolgt - abgesehen von den regelmäßigen Kontakten des Aufsichtsratsvorsitzenden zum Vorstand - primär anhand der monatlichen Berichterstattung des Vorstandes (§ 90 AktG) sowie in den Sitzungen des Aufsichtsrates und seiner Ausschüsse.

Die Aufsichtsratssitzungen werden vom Vorsitzenden einberufen. Er legt die Tagesordnung der einzelnen Sitzungen des Aufsichtsrates und seiner Ausschüsse fest.

Den Mitgliedern des Aufsichtsrates bzw. der Ausschüsse werden rechtzeitig vor jeder Sitzung alle Unterlagen zugestellt, die für eine fundierte Erörterung der anstehenden Tagesordnungspunkte erforderlich sind.

4. Der Aufsichtsrat lässt sich bei seinen Vorschlägen an die Hauptversammlung zur Wahl neuer Aufsichtsratsmitglieder sowie zur Amtverlängerung von der Überlegung leiten, dass die Eignung der bestellten Personen entscheidender Faktor seiner Funktionsfähigkeit ist. Er stellt mit seinen Personalvorschlägen namentlich sicher, dass die Mitglieder des Aufsichtsrates diejenigen unterschiedlichen Qualifikationen repräsentieren, die für eine kompetente Kontrolle des Vorstandes nach den Gegebenheiten des Unternehmens erforderlich sind.

Aufsichtsratsmitglieder dürfen keine Mandate in anderen Unternehmen wahrnehmen, die zur Gesellschaft im Wettbewerb stehen. Sie dürfen ferner nicht Vorstand oder Mitarbeiter eines Unternehmens sein, dessen Aufsichtsrat ein Vorstandsmitglied der Gesellschaft angehört.

Aufsichtsratsmitglieder müssen auf Dauer zeitlich und gesundheitlich in der Lage sein, den Anforderungen des Überwachungsauftrages mit der gebotenen Sorgfalt persönlich zu erfüllen. Spätestens mit der Vollendung des 73. Lebensjahres scheidet ein Mitglied aus dem Aufsichtsrat aus.

III. Grundsätze im Konzern

1. Der Vorstand der Gesellschaft leitet die AG als herrschendes Unternehmen. Er übt zugleich die Leitung des Konzerns nach Maßnahme seiner rechtlichen Einflussmöglichkeiten auf die Tochterunternehmen aus.

Der Vorstand der Loewe AG trägt Sorge, dass die unter I. und II. dargestellten Corporate Governance-Grundsätze von den Organen auf den verschiedenen Konzernstufen angewendet werden.

2. Die Überwachungstätigkeit des Aufsichtsrates der Loewe AG folgt dem Zuständigkeitsbereich des Vorstandes der Loewe AG. Der Aufsichtsrat kontrolliert die Leitung der Loewe AG sowie auch die Konzernleitung durch deren Vorstand.
3. Die Leitungsorgane der abhängigen Gesellschaften führen jeweils ihre Unternehmen innerhalb des durch die gesetzlich zulässigen Entscheidungen des Muttervorstandes gezogenen Rahmens. Die Überwachungsorgane der abhängigen Gesellschaften kontrollieren jeweils die Maßnahmen der Leitungsorgane ihrer Unternehmen.

IV. Grundsätze zur Rechnungslegung und Transparenz

1. Die Loewe AG erstellt für das erste, zweite und dritte Quartal Zwischenfinanzberichte, die einer prüferischen Durchsicht durch den von der Hauptversammlung gewählten Abschlussprüfer unterworfen werden. Der Abschlussprüfer unterrichtet den Aufsichtsrat über die wesentlichen Feststellungen der prüferischen Durchsicht in schriftlicher Form.
2. Der Vorstand der Loewe AG wird bei Schaffung eines bedingten Kapitals oder einer Ermächtigung zum Ruckerwerb eigener Aktien zur Bedienung von Aktienoptionen für Vorstände oder Mitarbeiter der Hauptversammlung der Loewe AG einen Bericht vorlegen. Dieser Bericht enthält die zur sachgerechten Beurteilung des Programms erforderlichen Angaben, insbesondere auch Angaben zum Wert der Optionen.
3. Die Loewe AG wird Termin, Ort und Tagesordnung ihrer Hauptversammlung neben der in § 121 AktG vorgeschriebenen Form auch auf der Webseite der Gesellschaft leicht zugänglich veröffentlichen. Den Aktionären der Loewe AG vorzulegende und von der Einberufung der Hauptversammlung an zur Einsichtnahme durch die Aktionäre auszulegende Berichte und Unterlagen werden auch auf der Webseite der Loewe AG veröffentlicht. Gleiches gilt für den Geschäftsbericht und die Zwischenfinanzberichte in deutscher und englischer Sprache.